



Satzung

des

Fördervereins der Nordschule Neureut e. V.

(Stand2015)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Nordschule Neureut e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat den Sitz in 76149 Karlsruhe, Neureut.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenverordnung. Er unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe, insbesondere durch
 - a. Förderung des Gemeinschaftsgeistes aller am schulischen Leben Beteiligten
 - b. Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
 - c. Unterstützung der Nordschule bei Anschaffungen über die verfügbaren Haushaltsmittel hinaus.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Finanzmittel des Vereins, die sich aus Beiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen zusammensetzen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 – Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung **auch im Internet** gegenüber dem Vorstand erwerben. Sie beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand verweigert werden.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrags. Dieser ist jährlich im Voraus, spätestens einen Monat nach **Jahresbeginn** fällig. Eine anteilige Kürzung bei Eintritt während des Jahres erfolgt nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. Tod eines Mitglieds bzw. Erlöschen einer juristischen Person als Mitglied.
 - b. Austritt, der **schriftlich oder elektronisch** gegenüber dem Vorstand erklärt werden **muss**, wobei dieser jederzeit möglich ist.
 - c. Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet hat.
- (4) Eine Rückzahlung von Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Jahres erfolgt nicht.
- (5) Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses hiergegen schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über **den Einspruch** entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 – Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- a. **die Mitgliederversammlung und**
- b. **der Vorstand.**

§ 5 – Der Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz, Kassenwart) und einem Beirat aus mindestens zwei Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.**
Der jeweilige Schulleiter gehört kraft Amtes als Beirat dem Vorstand an, unabhängig von seiner Vereinsmitgliedschaft. Um Interessenkollisionen auszuschließen, besitzt er kein Stimmrecht.
Der Elternbeiratsvorsitzende gehört unabhängig von seiner Vereinsmitgliedschaft

als Beirat dem Vorstand an. Sofern der Elternbeiratsvorsitzende Mitglied des Vereins ist, ist er als Vorstand wählbar im Sinne von Ziffer (2) und besitzt Stimmrecht, andernfalls nicht.

- (2) Dem Vorstand können – soweit vorstehend unter (1) nichts anderes bestimmt ist – nur Vereinsmitglieder angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der gleichberechtigte Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 500 bedürfen der Zustimmung des Vorstands, von mehr als € 1000 der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit Wochenfrist einlädt. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr möglichst vor den Sommerferien stattzufinden. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung
 - d. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e. Entscheidungen zu Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 1000
 - f. Entscheidung in allen sonstigen Punkten, die die Erfüllung des Vereinszwecks betreffen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den „Neureuter Nachrichten“ und durch schriftliche oder elektronische Einladung spätestens in der dritten Woche vor dem Termin ein. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ihre Ergänzung beantragen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt – außer bei Satzungsänderung und Auflösung – mit einfacher Mehrheit. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (5) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist zu vollziehen, wenn dies von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen von der Nordschule entsprechend dem oben beschriebenen Vereinszweck verwendet.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 2015 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

